jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/19 8Ob12/83, 8Ob54/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1983

Norm

EKHG §9 Abs2 A
StVO §3 B7
StVO §3 Ca

Rechtssatz

Auch bei Anwendung des strengeren Sorgfaltsmaßstab des § 9 Abs 2 EKHG muß der Kraftfahrer nicht damit rechnen, daß sich Kinder von der Aufsichtsperson losreißen und über die Fahrbahn laufen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 12/83
  Entscheidungstext OGH 19.05.1983 8 Ob 12/83
  Veröff: ZVR 1984/150 S 171
- 8 Ob 54/87
  Entscheidungstext OGH 27.08.1987 8 Ob 54/87
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Bei Erntearbeiten mit Traktoren im Maisfeld ist mit dem Auftauchen anderer Personen nicht zu rechnen, auch wenn es in der Gegend eine neugierige nicht voll zurechnungsfähige Person gibt, die umherzustreifen pflegt.

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0058223

Dokumentnummer

JJR_19830519_OGH0002_0080OB00012_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at